

Zentrale

Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien
T +43 (0) 1* 7106899-50
wien@iwo-austria.at
www.iwo-austria.at

An
Amt der Landesregierung
Steiermark
Abteilung 3 Verfassung und Inneres

Burgring 4
8010 Graz

Wien, 14.01.2021

GZ: ABT03VD-1485/2012-169
Stellungnahme zum Stmk Baugesetz -Novelle 2021

Sehr geehrte Frau Mag. Elke Schunter-Angerer,
sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Begutachtung des vorliegenden Entwurfes zum Steiermärkischen Baugesetz und nehmen dazu Stellung wie folgt:

Allgemeines

Zunächst möchten wir anmerken, dass erst mit August 2020 in der Novelle LGBL. 71/2020 der Einbau einer Ölheizung im Neubau und bei konditionierter Nutzungsänderung verboten wurde. Ohne weitere Einbindung der Stakeholder wurde nun der vorliegende Entwurf, der weitgehende Einschränkungen eines Energieträgers beinhaltet, am 23. Dezember 2020 zur Begutachtung freigegeben.

Als Vertreter der Mineralölwirtschaft und der rund 690 000 Haushalte in Österreich, davon alleine 129 000 in der Steiermark (*Statistik Austria 2018*), die mit Heizöl ihre Wärme erzeugen, können wir den §80c dieses Entwurfes nicht in der vorgelegten Fassung akzeptieren.

Die Mineralölwirtschaft hat sich schon seit der Entstehung des Pariser Abkommens zu den dort vorgegeben Klimaschutzzielen bekannt.

Denn bereits seit weit mehr als 10 Jahren werden intensive Anstrengungen zur Effizienzsteigerung und damit auch zur Reduktion der CO₂-Emissionen unternommen:

Zum einen durch den privatwirtschaftlich geförderten Umstieg von alten Ölheizungsanlagen auf Öl-Brennwertanlagen, welche hocheffizient sind, praktisch keinen Feinstaub emittieren und eine hohe Reduzierung des Heizöl-Jahresverbrauchs mit sich brachten.

Zum anderen arbeitet das IWO aktuell mit der AVL List in Graz an einem revolutionären Pilotprojekt „INNOVATION FLÜSSIGE ENERGIE“ mit dem Ziel der Errichtung einer Power-to-Liquid-Anlage (PtL-Anlage).

Dabei handelt es sich um Europas innovativste PtL Anlage mit dem Ziel grünen Wasserstoff in Verbindung mit Kohlendioxid in klimafreundliche, synthetische Brenn- und Kraftstoffe umzuwandeln.

Dieser CO₂ neutrale Energieträger soll mittelfristig fossile Brenn- und Kraftstoffe ersetzen.

Mit diesem Pilotprojekt wird ein substanzieller Beitrag zur Bewältigung der Energiewende geleistet. Somit wird in Zukunft eine massive Reduktion von Treibhausgasemissionen erreicht, ohne dabei auf die bestehende, bewährte Infrastruktur für Brenn- und Kraftstoffe verzichten zu müssen.

Das im Entwurf zu §80c vorgelegte Austauschverbot von Ölkesseln konterkariert diese Mission und bringt ganz Österreich – besonders die Steiermark, als potentieller Standort für die AVL/IWO-PtL-Anlage - um die Nutzung eines CO₂-neutralen Energieträgers, der zur Aufrechterhaltung der Energieversorgung dringend notwendig ist.

Die Vorteile eines synthetischen Flüssig-Brennstoffes aus erneuerbaren Ressourcen sowie die Verwendung bestehender Infrastruktur liegen auf der Hand:

- Die Wahl des Energieträgers bleibt eine freie, persönliche Entscheidung, die jeder Haushalt hinsichtlich Leistbarkeit, sowie technischer und topografischer Möglichkeit treffen kann.
- Ausgezeichnete Lager- und Transportfähigkeit garantiert eine gleichbleibende Energieversorgung. Österreich wird gleichzeitig unabhängig vom Import fossiler Rohstoffe.
- Wesentlich geringere Luft-Schadstoff-Emissionen als feste Brennstoffe (Kohle, Stückholz, Hackgut, Pellets)

Aus diesen Gründen ist die Annahme, dass der Austausch eines Ölkessels nicht nachhaltig sei, nicht mehr zeitgemäß, da jede Ölheizung in naher Zukunft mit einem CO₂-neutralen Energieträger betrieben werden kann.

Die Steiermark hat sich zum Ziel gemacht, die Treibhausgase bis 2030 um 36% (Basis 2005) zu senken. So soll es auch Aufgabe der Politik sein, Ziele vorzugeben aber den Weg dorthin so offen und flexibel wie möglich zu gestalten. Nur so kann sich Österreich und gerade auch die Steiermark, wo AVL List GmbH als einer der innovativsten Unternehmen hinsichtlich der Erzeugung synthetischer Brenn- und Kraftstoffe ihren Sitz hat, als Vorbild und Zentrum von Forschung und Entwicklung etablieren. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum das Land Steiermark diese Bestrebungen, mit solchen weitgehenden Einschränkungen, wie in §80c vorgesehen, unberücksichtigt lässt.

Technologieneutralität und Energieeffizienz

Technologieneutralität ist ein Grundsatz der EU und findet sich explizit in der EU-Effizienzrichtlinie.

Ein Austauschverbot, wie in §80c vorgesehen, und der damit erzwungene Umstieg auf alternative Heizformen widerspricht eindeutig diesem Grundsatz. Damit einhergehend ist das ebenso dort verankerte Prinzip „Energieeffizienz an erster Stelle“, welches auch in der Stmk FeuerungsanlagenVO übernommen wurde. Der Austausch eines 25 Jahre alten Ölkessels auf einen Öl-Brennwertkessel bringt sofort eine Energieeinsparung von bis zu 40% und kann in Zukunft mit synthetischen Flüssig-Brennstoffen aus erneuerbaren Quellen betrieben werden. Die Erfahrung zeigt, dass bei einem Austauschverbot ab 2022 alte Ölkessel viel länger in Betrieb bleiben werden als es technisch und umweltpolitisch sinnvoll ist. Der vorliegende Entwurf beinhaltet somit keine energieeffiziente Vorgehensweise.

Ländervereinbarung

Im Regierungsprogramm wurde das Phase Out der fossilen Energieträger (Ausnahme: der fossile Energieträger Erdgas!) bis 2035 vereinbart. Die rechtliche Umsetzung erfolgt durch die Länder, die sowohl auf aktuelle Aktivitäten als auch auf Landes-Gegebenheiten Bedacht nehmen können und sollen.

Das bereits erlassene Gesetz in Tirol, in welchem die Verwendung von fossilem Heizöl im Rahmen einer größeren Renovierung erst ab 2025 verboten wird, hat diesen Umstand bereits berücksichtigt. Ein einfacher Ölkesseltausch ist nach wie vor erlaubt.

Der Entwurf zum NÖ Baugesetz ermöglicht einen effizienten Ölkesseltausch, indem alte Ölkesseln stufenweise durch alternative Heizungssysteme oder Öl-Brennwertkessel ersetzt werden müssen. Auch dieser Entwurf berücksichtigt eindeutig die in naher Zukunft verwendbaren synthetischen Flüssig-Brennstoffe aus erneuerbaren Quellen.

Burgenland ermöglicht eine Förderung für Hybridanlagen (Öl-Brennwertkessel + erneuerbare Energien).

Leider entbehrt der vorliegende Entwurf zum Steiermärkischen Baugesetz jede Differenzierung hinsichtlich topografischer Gegebenheiten, unterschiedlicher Gebäudestrukturen, technischer Machbarkeit und zeitlicher Dimension.

Betroffenheit der Ölheizungsbesitzer

Dieser Entwurf betrifft 129 000 Haushalte mit Bürgern und Bürgerinnen, die mit ihrer Ölheizung sehr zufrieden sind und bereits über die dafür erforderliche Infrastruktur (Öllagerung, Ölleitungen, etc.) verfügen. Eine Studie, die das IWO im Februar 2020 in Auftrag gegeben hat, bestätigt, dass die Ölheizung gerade durch den einfachen Betrieb, die Sicherheit und die Wartungsarmut punktet. Auch die Funktionstüchtigkeit der Ölheizung wird sehr positiv bewertet. Besonders hervorgehoben wird, dass die Ausfallsrate des Kessels sehr gering ist.

Die Möglichkeit der Verwendung des zukünftigen synthetischen Flüssig-Brennstoffes wurde von den Befragten sehr positiv aufgenommen.

Vollkostenvergleich

Der Vollkostenvergleich nach ÖNORM M7140 zeigt, dass die Umstellung von einem alten Ölkessel auf ein Öl-Brennwertgerät im Betrachtungszeitraum von 15 Jahren die kostengünstigste Heizungserneuerung darstellt. Dafür ist vor allem der wesentlich geringere Investitionsbedarf als für die Umstellung auf ein alternatives Heizungssystem ausschlaggebend. So müssen bei einer Systemänderung umfangreiche bauliche Maßnahmen gesetzt werden. Diese Kosten werden oft in der Diskussion zum Thema Verbot fossiler Energieträger nicht berücksichtigt.

Hybridanlage

Ein Modell, welches im vorliegenden Entwurf überhaupt nicht erwähnt wurde, ist die Kombination einer Ölheizung mit der Nutzung erneuerbarer Energie. Ist die Verfügbarkeit des erneuerbaren Energieträgers nicht gegeben, oder ist die Verwendung aus Effizienzgründen zu bestimmten Zeiten nicht sinnvoll, übernimmt die Ölheizung kurzfristig die Wärmeversorgung. Burgenland hat diesem Modell Rechnung getragen und eine Förderung dieser Systeme ins Leben gerufen.

Beimischung

Ebenso unerwähnt bleibt in diesem Entwurf die Möglichkeit der Beimischung von klimaneutralem Flüssig-Brennstoff aus erneuerbaren Quellen zum Heizöl. Im gleichen Verhältnis, wie dem Anteil der Beimischung reduziert sich jeweils auch der CO₂-Emissionsfaktor. Die Beimischung könnte an den Zielpfad für den Ausstieg aus fossilstämmigen Energieträgern angepasst werden und 2035 bzw. 2040 schließlich 100% betragen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

§4 Z 25 Energieausweis

Der Energieausweis ist ein Bedarfsausweis und kein Verbrauchsausweis:

In den Begriffsbestimmungen steht zum Energieausweis: *„ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes; die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes ist die berechnete oder gemessene Energiemenge, die benötigt wird, um den Energiebedarf im Rahmen der üblichen Nutzung des Gebäudes (u.a. Heizung, Kühlung, Lüftung, Warmwasser und Beleuchtung) zu decken;“*

Diese Definition deckt sich nicht mit den Anforderungen des OIB-Energieausweises, der – logischerweise - nur den berechneten Energiebedarf als Nachweis zur Erfüllung von Anforderungen zulässt, da sonst Gebäude, die nur teilweise beheizt werden, mit einem zu guten Energieausweis belohnt würden.

§80b

Der Titel „Hocheffiziente alternative Systeme (Alternativenprüfung) und Errichtung erneuerbarer Energieträger“ ist irreführend, da im folgenden kein Bezug zur Errichtung erneuerbarer Energieträger erkennbar ist.

§80b (2) Z1 und 2

Es wird für Neubauten eine verpflichtende Installierung einer Photovoltaikanlage mit entsprechender Größe vorgesehen, ausser die durchschnittliche Jahressumme der Solarstrahlung auf die ebene Fläche unterschreitet einen Wert von 900 kWh/m² am Standort.

Abgesehen von einer persönlichen Gestaltungseinschränkung bedeutet dies eine enorme Kostensteigerung.

Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele und einer CO₂-freien Zukunft sollten nie als Zwangsmaßnahmen formuliert werden, sondern durch Aufklärung und Anreize zur Durchführung motiviert werden.

§80b (2) Z3

Diese Bestimmung sieht eine sehr weitgehende Einschränkung für Warmwasseraufbereitung vor. Diese hat zu erfolgen

- unter Verwendung solarthermischer Anlagen oder direkt aus anderen erneuerbaren Energieträgern, sofern deren Einsatz jeweils nicht wirtschaftlich unzumutbar ist (die Formulierung des letzten Teiles ist unverständlich) oder
- über eine Fernwärmerversorgung aus erneuerbaren Energieträgern oder
- unter Verwendung hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung, wenn diese ganzjährig verfügbar ist.

Auch diese Verpflichtung schränkt die Errichtung eines Neubaus sehr ein. Überdies muss beim Anschluss an ein Biomassekraftwerk geprüft werden, ob dieses Fernwärme ausschließlich aus erneuerbaren Energieträger erzeugt. Denn Fernwärme wird noch bis zu 50% (regional unterschiedlich) durch fossile Energieträger erzeugt.

§80c (2)

Bei wörtlicher Auslegung der Formulierung in Absatz 2 ist der Einsatz eines Ölkessels, der den Einsatz von fossilen Heizöls ermöglicht, unzulässig.

Dazu ist zu sagen, dass alle am Markt erwerblichen Ölkessel sowohl den Einsatz fossiler als auch synthetisch erzeugter Flüssig-Brennstoffe aus erneuerbaren Quellen (XtL-Brennstoffe) ermöglichen.

Denn der große Vorteil von XTL-Brennstoffen liegt darin, dass die bestehende Infrastruktur und damit auch der Heizkessel beibehalten werden kann.

Unter Berücksichtigung dieses Aspektes und obgleich der Ausnahmen, die in Absatz 3 definiert wurden, beinhaltet diese Bestimmung explizit ein absolutes Austauschverbot ab Jänner 2022.

Es bleibt unberücksichtigt, dass rund 129 000 Haushalte, die zur Erzeugung von Wärme und Warmwasser Heizöl verwenden, oft aus technischen, wirtschaftlichen und sozialen Gründen keine andere Wahl haben.

Die Errichtung einer Biomasseheizung erfordert viele technische Umbauten im Bereich Heiz- und Lagerraum, meist müssen Öltanks entfernt werden. Häufig ist ein Umbau aufgrund der Gebäudestruktur nicht möglich oder ist so kostenintensiv, dass die Investition nicht rentabel ist oder in die Energiearmut führen würde.

Um eine Wärmepumpe effizient nutzen zu können, bedarf es oftmals einer vorherigen Gesamtrenovierung des Gebäudes (Fußbodenheizung, Wärmedämmung,..). Auch können in höher gelegenen Gebäuden keine Wärmepumpen eingebaut werden, da hier die Jahresarbeitszahl geringer ausfällt als dem Stand der Technik entsprechend 1:3 bzw 1:4. Aus Platzgründen können im dichtverbauten Gebiet Luftwärmepumpen zur Nichteinhaltung der geforderten maximalen zulässigen Lärmpegel führen.

Die Kosten einer Umstellung auf einen alternativen Energieträger beschränken sich somit nicht auf den Kauf eines Heizkessels. Denn die Aussage in den Erläuterungen, dass das *Tauschverbot sich „nur“ an den Heizkessel mit Abdeckung (Hülle) richtet, alle anderen Teile, wenn technisch möglich, weiterverwendet werden können*, zeigt bereits, dass mit Mehrkosten zu rechnen ist. Leitungen und Rohre können nicht in einem alternativen Heizsystem verwendet werden.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, dass bei einer größeren Renovierung die technische, ökologische und wirtschaftliche Realisierbarkeit des Einsatzes von hocheffizienten alternativen Systemen, soweit verfügbar, geprüft werden sollen, aber beim einfachen Ölkesseltausch diese Prüfung nicht stattfinden soll

Wir fordern daher, dass die Ausnahmetatbestände in Absatz 3 insofern erweitert werden, als technische, wirtschaftliche und soziale Aspekte zu prüfen und zu berücksichtigen sind.

§80c (3) Z 1

Die Ausnahme in Absatz 3 Z 1 soll Ölheizungsbesitzern die Möglichkeit geben, bei einem Ölkesseldefekt während der Heizperiode einen mit fossilen Brennstoffen betriebenen Notkessel für die Dauer des unzumutbaren Zustandes einzurichten. Diese Unzumutbarkeit ist von einer Behörde festzustellen.

Diese Ausnahme ist jedoch für Heizungsbesitzer nicht praktikabel.

Einen defekten Ölkessel auf einen Öl-Brennwertkessel auszutauschen kann innerhalb weniger Stunden erfolgen, da die gegebene Infrastruktur beibehalten werden kann. Aber für Systemumbauten wird wesentlich mehr Zeit benötigt und bereits die Organisation eines „Notkessels“ kann Tage dauern.

Zusätzlich zu einer verpflichtenden Umstellung auf ein Alternativsystem müssen für den Notkessel noch Leihgebühren bzw. der Kaufpreis bezahlt werden.

Wir fordern daher, den Austausch von defekten Ölkesseln auf Öl-Brennwertgeräte ohne weitere Einschränkungen zuzulassen.

§80c (3) Z 2

Eine Bezugnahme auf synthetische Flüssig-Brennstoffe aus erneuerbaren Quellen erfolgt einzig in der Ausnahmebestimmung von Absatz 3 Z 2 als Ausfallreserve zur Aufrechterhaltung der Fernwärmeversorgung, wie in den Erläuterungen zu lesen ist. Eine exaktere Formulierung im Gesetzestext selbst, wäre wünschenswert.

Wir fordern daher synthetische Flüssig-Brennstoffe aus erneuerbaren Quellen als allseits verwendbaren Brennstoff zuzulassen und die Nutzung nicht auf den Ausfall einer Fernwärmeversorgung zu beschränken.

§80c (2) und (3) iVm §120a (26)

Die Bestimmung §80c soll mit 1.1.2022 in Kraft treten.

In den Erläuterungen wird auf den Aktionsplan 2019-2021, der in Kontext mit der Klima- und Energiestrategie 2030 (KESS 2030) steht, verwiesen, speziell auf G12. Darin findet sich in der Kurzbeschreibung folgender Passus: *„Dabei sind für den langfristigen Ausstieg bei Bestandsgebäuden angemessene und planbare Übergangsfristen und Förderungsmittel vorzubereiten.“*

Nachdem der Entwurf frühestens im März nach Ablauf der Stillhaltefrist im EU-TRIS Verfahren in Kraft gesetzt werden könnte, wäre eine Übergangsfrist von knappen 8-9 Monaten wohl keine *angemessene und planbare Übergangsfrist*.

Weiters ist auch auf das allgemein bekannte Rechtsgutachten von Univ.-Prof. Dr. Grabenwarter und Univ.- Ass. Dr. Vasek zum Thema „Gesetzliches Verbot von Ölheizungen“ vom Juli 2016 (*im Auftrag des damaligen BMLFUW*) zu verweisen, in dem explizit erklärt wird, dass bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung der Verhältnismäßigkeit auf die Einführung einer *längeren* Übergangsfrist Bedacht zu nehmen ist.

Nachdem die Stillehaltefrist im TRIS Verfahren erst 12.03.2021 abläuft und der Entwurf erst danach in Kraft treten könnten, ist der Beginn des Austauschverbots mit 2022 unverhältnismäßig und damit als verfassungswidrig einzustufen.

Wir fordern daher die Übergangsfrist bis wenigstens 2025 zu verlängern.

Als Vertreter der Mineralölwirtschaft und der rund 129 000 Haushalte in der Steiermark ersuchen wir dringend die vorliegenden Argumente bei der Überarbeitung des Entwurfes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Martin Reichard', with a large, stylized initial 'M'.

Mag. Martin Reichard
Geschäftsführer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Christa Bezucha-Wendler', with a large, stylized initial 'C'.

Mag. Christa Bezucha-Wendler
Rechtsreferentin